

Asslarer Gleitschirmflieger e.V.
Wolfgang Maier
Mozartstraße 1 A
35392 Gießen

Gmund, 07.08.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Naunheim OSO", 35584 Wetzlar-Naunheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 22.06.2023 die Erlaubnis „Naunheim OSO“ des DHV vom 12.03.2021 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Naunheim OSO“, Gemeinde Wetzlar-Naunheim vom 12.03.2021, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Naunheim OSO
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Naunheim,
Gemeinde Wetzlar-Naunheim
Lahn-Dill-Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Naunheim Startplatz Im Dippertal“

Koordinaten: N 50°35'32" E 08°31'38"

Flurst. 233

Höhe: 215 m

Höhendifferenz: 30 m

Startrichtung: OSO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Naunheim Landeplatz“

Koordinaten: N 50°35'29" E 08°31'45"

Flurst. 195, 196, 197

Höhe: 185 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nutzung der Flächen ist aus naturschutzfachlichen Gründen auf die Monate Oktober bis Februar beschränkt.
2. Die Anzahl der Starts und Landungen ist auf maximal 8 Tage im Zeitraum Oktober bis Februar begrenzt.
3. Starts zum Zwecke von Streckenflügen sind nicht erlaubt.
4. Von Start und Landungen können besonders geschützte Tierarten oder ihre Lebensstätten betroffen sein, deren Tötung oder Störung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten ist. Sollten während der Starts und Landungen bzw. im Zuge des Flugbetriebs Tiere oder Lebensstätten besonders geschützter Arten aufgefunden werden, ist der Flugbetrieb abubrechen und die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wetzlar zu informieren. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Eine Entfernung des Bewuchses und der Hecken an den Rändern des Grundstücks und benachbarten Grundstücken ist nicht gestattet.
6. Die Grundstücke dürfen witterungsbedingt nach Dauerregen und aufgeweichtem nassem Boden nicht genutzt werden.
7. Geländemodellierungen o.ä., die die Beschaffenheit des Grundstücks verändern, sind als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten und nicht gestattet.
8. Die Betriebsabsprache mit dem Halter des Segelflugplatzbetreiber Garbenheimer Wiesen vom 22.01.2021 ist einzuhalten.
9. Der überflogene Weg, Flurstück 234, 1501, ist bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln abzusichern.
10. Der Weg, Flurstück 235/1 darf nicht überflogen werden.
11. Wenn Weidebetrieb auf der Start- und Landefläche stattfindet, darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden. Der Startbereich ist hindernisfrei zu halten (Zäune beachten!).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 12.03.2021 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Naunheim OSO“ eine Außenstart- und -landeierlaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

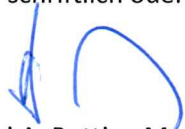
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Wetzlar wurde mit Schreiben vom 10.07.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 24.07.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis für zwei Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

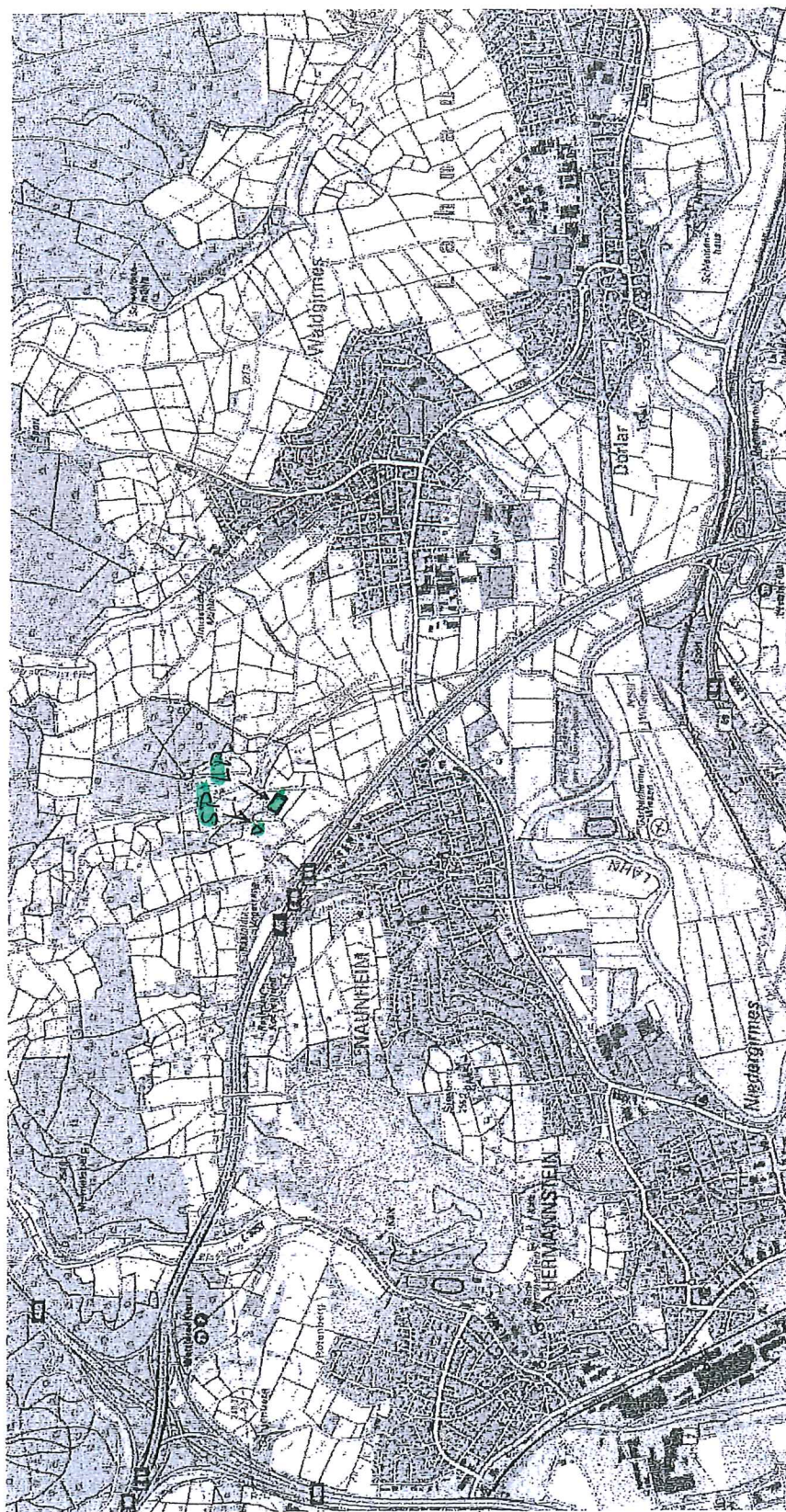
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' and 'M'.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



A Slaven Gletschirungflüge e.V.
 Gletschirum - Trainingsgelände Wetzlar - Naunheim

≈ 1:23900
 ⇒ 1cm ≈ 239m



2020-12-04 Luftbild mit Grundstücke

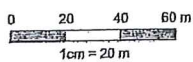


Kreis: Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde: Wetzlar
Gemarkung: Narsheim

Datum: 04.12.2020



Maßstab 1 : 2.000



Übungsgebiete der HBLare Gleitschirmpflügen

2020-12-04 Karte 2 Starfeld Landfeld



Flugbetriebsregelung

Zwischen dem

Aßlarer Gleitschirmschirmflieger e.V. (im Folgenden ASG genannt)

und dem

Wetzlarer Verein für Luftfahrt e.V. (im Folgenden VfL Wetzlar genannt)

Hiermit wird zwischen dem ASG und dem VfL Wetzlar folgende Flugbetriebsordnung getroffen:

Das Gleitschirm-Trainingsgelände des ASG befindet sich ca. 2 km vom Segelfluggelände des VfL Wetzlar entfernt. Siehe dazu den beigefügten Lageplan. Das Gelände befindet sich im rechtwinkligen Abstand zu den beiden Lande- u. Startstellen West bzw. -Ost. D.h. der Abflug- bzw. Anflugbereich beider Landestellen wird nicht beeinträchtigt.

Das Gelände wird ausschließlich als Hangstartgelände genutzt. Kein Windenbetrieb.

Koordinaten des Segelflugplatzes des VfL Wetzlar: 50° 34' 20" N 08° 31' 40" O

Koordinaten des Gleitschirm-Trainingsgeländes des ASG: 50° 35' 32" N, 08° 31' 38" O

Der Trainingsbetrieb erfolgt nur jeweils in der Zeit von Oktober bis Februar.

Es gelten die Ausweichregeln entsprechend der LuftVO.

Begründung:

Die ASG haben für das Gleitschirm-Trainingsgelände beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. einen Antrag auf Zulassung als Außenstart- und Landegenehmigung gemäß §25 LuftVG gestellt.

Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, ist diese Flugbetriebsordnung erforderlich. Durch die jeweilige Unterschrift erkennen beide Parteien die Gültigkeit dieser Flugbetriebsregelung an.

Die Flugbetriebsregelung wird vorerst nur für 2 Jahre vereinbart.

Wetzlar, 23.01.2021

Ort und Datum, Unterschrift VfL Wetzlar



Lindau, 22.01.2021

Ort, Datum und Unterschrift ASG